

Haushaltssatzung der Gemeinde Gutenborn

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn in der Sitzung am 18.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Gutenborn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.914.400 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 3.299.300 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|--|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.742.300 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.974.400 Euro |

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	202.000 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	326.200 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	83.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 758.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 548.460 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
- b.) für die Grundsteuer (Grundsteuer B) differenziert
 - b.1.) für die unbebauten Grundstücke nach § 247 Bewertungsgesetzes und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke, insbesondere Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum und sonstig bebaute Grundstücke) auf 400 v. H.
 - b.2.) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 Bewertungsgesetz im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke, insbesondere Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum) auf 400 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 375 v. H.

Droßdorf, den 18.11.2025

Karsten Beyer
Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 oder § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am 17.12.2025 unter dem Aktenzeichen 151401/M/52.207/2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird auf der Internetseite der Gemeinde Gutenborn – www.gutenborn.de – nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Droßdorf, den 17.12.2025

Karsten Beyer
Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn

